

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/14 vom 19. Mai 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2007_14

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/14 du 19 mai 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/14 del 19 maggio 2009

Regeste

Art. 6 Abs. 1 und 36 Abs. 1 UVG: Erreichen des Status quo sine nach einem Unfall, der sowohl krankhafte als auch unfallbedingte Vorzustände vorübergehend verschlimmerte. Bestätigung der Ablehnung einer weiteren Leistungspflicht des Unfallversicherers (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Mai 2009, UV 2007/14).

Erwägungen

E. 1

1.1 Streitig und zu prüfen ist, ob die Suva zu Recht per 31. August 2006 eine weitere Leistungspflicht für den Unfall vom 6. Juni 2003 verneint und Taggelder und Heilungskosten eingestellt hat. Soweit der Beschwerdeführer Ansprüche aufgrund anderer Unfälle geltend macht, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Sie waren nicht Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheids und können mithin auch nicht Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein (vgl. BGE 125 V 413, bestätigt in BGE 131 V 164 E. 2.1 S. 64f. und in BGE 134 V 418 E. 5.2.1 S. 426). 1.2 Die Beschwerdegegnerin hat im angefochtenen Einspracheentscheid die rechtlichen Voraussetzungen des Bestehens eines natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall und den in Frage stehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen, den Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit und die Folgen der Beweislosigkeit zutreffend dargelegt (Erwägung 1). Dasselbe gilt für die Bestimmung von Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und das Erreichen des Status quo ante bzw. quo sine (Erwägung 2). Auf diese Ausführungen kann verwiesen werden.

E. 2

2.1 Am 6. Juni 2003 rutschte dem Beschwerdeführer laut Angaben auf der Unfallmeldung und im Fragebogen vom 7. Juli 2003 die rechte Hand ab (UV-act. I/1 und I/3). Bei der detaillierten Befragung am 19. August 2003 gab er an (UV-act. I/8), am 6. Juni 2003 hätten er und ein anderer Arbeitskollege zwei 2m lange Metallteile mit einem Gewicht von ca. 40-50kg von Hand vom Boden in einen Wagen legen müssen. (...) Er habe Handschuhe angehabt. Plötzlich sei ihm ein Teil von den Händen gerutscht und er habe mit der rechten Hand nachgefasst. Er habe so das Herunterfallen der Teile verhindern können. Es habe ihm aber dabei einen "Zwick" in den rechten Mittelfinger gegeben und die beiden Teile seien ihm auf die ganze linke Innenhand hinuntergerutscht. Die Teile hätten am Handschuh gestreift und er habe auch an der linken Handinnenfläche einen Schmerz verspürt. Als er die Handschuhe ausgezogen habe, sei die linke Handinnenfläche gerötet gewesen, dies von der

Wucht des Abrutschens der Teile. Ohne Handschuhe hätte er sich vermutlich Schürf- und Schnittwunden an der Handinnenfläche zugezogen. Vorerst habe vor allem der rechte Mittelfinger geschmerzt. Diesen Finger habe er ja schon im Jahre 1987 verletzt und dieser verkrampfte sich aufgrund einer alten Sehnenverletzung immer wieder. Am Abend sei das Grundgelenk des Dig. III rechts auch angeschwollen. In den ersten Tagen habe er eine Salbe aufgetragen und mit Eis gekühlt. Die Handinnenfläche links sei tagelang gerötet und etwas empfindlich gewesen. Einige Tage später habe er am rechten Mittelfinger sowie am linken Zeig- und Mittelfinger gespürt, dass sich Verhärtungen oder Knötchen gebildet hätten. Es habe sich angefühlt wie Reiskörnchen und eigentlich nicht gross geschmerzt. Daher sei er dann erstmals am 11. Juni 2003 zu Hausarzt Dr. B.____ gegangen. Dieser habe ihm eine Cortison-Spritze in den rechten Mittelfinger gemacht sowie eine Salbe und Schmerztabletten abgegeben. Im rechten Mittelfinger habe er auch krampfartige Schmerzen gehabt und es habe ihm an Kraft gefehlt. Die Schmerzen habe er zwar schon vom Unfall 1987 her gehabt, doch sei es jetzt einfach mehr gewesen. - Dr. B.____ äusserte im Zeugnis vom 7. Juli 2003 den Verdacht auf schmerzhafte Sehnencheiden-Ganglien der Finger III rechts und II und III links (UV-act. I/2). Diese Diagnose wurde von Dr. C.____ im Bericht vom 3. Juli 2003 an den Hausarzt bestätigt (UV-act. I/5).

2.2 Der beschriebene Hergang, die ärztlichen Diagnosen und die Tatsache, dass als Folge des Unfalls vom 6. Juni 2003 ausser konservativer Schmerztherapie als hauptsächliche Behandlung die schmerzhaft gewordenen Sehnencheiden-Ganglien an den Fingern II und III links am 20. August 2003 (UV-act. I/7) und am Mittelfinger rechts am 15. Juni 2004 operativ entfernt wurden (UV-act. I/15), zeigt, dass durch das Ereignis in erster Linie Vorzustände symptomatisch wurden. Diese Vorzustände sind zum Teil unfallbedingt (Unfall vom 17. März 1987 mit Einschränkungen an den Fingern der rechten Hand), zum Teil krankheitsbedingt (Sehnencheiden-Ganglien an Fingern der linken und rechten Hand). Die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin endet, wenn der Unfall nicht mehr die natürliche und adäquate Ursache des Gesundheitsschadens darstellt, wenn also Letzterer nur noch und ausschliesslich auf unfallfremden Ursachen (= nicht auf den Unfall vom 6. Juni 2006 zurückzuführenden Ursachen) beruht, und der Gesundheitszustand erreicht ist, wie er sich nach dem schicksalsmässigen Verlauf des Vorzustands auch ohne Unfall früher oder später eingestellt hätte (status quo sine; vgl. SVR 2009 UV Nr. 3 S. 9 E.2.2 und dort zitierte Entscheide).

2.3 Dr. F.____ hält im Bericht vom 6. Juli 2006 (UV-act. I/97) detailliert die Fingerbeweglichkeit des Beschwerdeführers fest und führt aus: "Objektiv ist die Situation an der rechten Hand bei Zustand nach Amputation auf Höhe Mittelphalange Dig. II mit guter Stumpfpolsterung und Hyposensibilität als gut zu bezeichnen. Die Beweglichkeit des erhaltenen Endglieds Dig. III ist eingeschränkt, ebenso die übrigen Finger für den Faustschluss. Dig. IV ist ebenfalls gut erhalten und gut gepolstert. Es bestehen Hyposensibilitäten, aber keine Tinelphänomene. Die Bewegungsprüfung zeigt inkonsistente Befunde, bei Wiederholung sich bessernd, jedoch mit verbleibender Sperrdistanz von mehreren Zentimetern. Es fällt auch eine Inkonsistenz bei der Belastbarkeit auf im Vergleich der Faustschlusskraft und der (Un-) Möglichkeit des Hebens eines Backsteins. Die Sensibilitätsstörungen an den oberen Extremitäten kann ich medizinisch ätiologisch nicht einteilen." Nach neuerlichen Röntgen und MRI-Aufnahmen (Berichte vom 11. Juli 2006, UV-act. I/94f.) führt er im Bericht vom 28. August 2006 (UV-act. I/113) aus, insgesamt sei die rechte Hand im Vergleich zur Abschlussuntersuchung (1989) ohne objektivierbare Verschlimmerung. Wie anamnestisch angegeben, sei wohl eine Verschlimmerung im Verlauf aufgetreten durch Überlastung bei zu postulierender nicht

idealer Tätigkeit damals aus betrieblichen Gründen. Zusammenfassend finde er aus objektivierbaren strukturellen Veränderungen aus Unfallfolgen keine wesentliche Veränderung zum Vorzustand und daher sei auch keine Integritätsentschädigung nachgeschuldet. Die Ausdehnung auf das Schulter-Arm-Syndrom sei durch unfallfremde Faktoren überlagert und nicht aus objektivierbaren strukturellen Veränderungen aus Unfallfolgen wahrscheinlich. Entsprechend sei die medizinische Zumutbarkeit im Vergleich zu den Tätigkeiten anlässlich des Abschlusses unverändert. 2.4 Dr. G.____ führt im Gutachten vom 9. Januar bzw. 15. Juni 2007 (act. G 4.2) keine Anhaltspunkte an, wonach die weiterhin bestehenden Beschwerden an der rechten Hand auf den Unfall vom 6. Juni 2003 zurückzuführen sind. Unter Beurteilung und Prognose führt er wörtlich aus: "Die Schmerzen in der rechten Hand, insbesondere der Hohlhand, können weder durch die klinischen Untersuchungsbefunde noch durch die radiologischen Erhebungen nachvollzogen werden." Die operative Entfernung der Sehnenscheiden-Ganglien an Zeige- und Mittelfinger links liess keine erwähnenswerten Folgen zurück. 2.5 Der Beschwerdeführer benötigte wegen der Beschwerden an der rechten Hand, besonders an den Fingern III und IV mit Schmerzmitteln und Salben die gleiche Behandlung wie vor dem Unfall vom 6. Juni 2003 (UV-act. I/129, III/126 und III/133). Diese kann somit nicht als Folge des hier zu beurteilenden Unfalls vom 6. Juni 2003 dargestellt werden. Die Richtigstellung von Hausarzt Dr. B.____ vom 26. September 2006 (UV-act. I/129) ändert daran nichts, unterscheidet sie doch insbesondere nicht zwischen den Folgen der Unfälle vom 17. März 1987 und vom 6. Juni 2003, die beide die rechte Hand bzw. deren Finger betrafen. 2.6 Zusammengefasst ist eine richtungsweisende Verschlimmerung durch den Unfall vom 6. Juni 2003 medizinisch nicht nachgewiesen und besteht nach Abklingen der darauf zurückzuführenden Beschwerden keine Leistungspflicht der Unfallversicherung mehr. Die Leiden, die der Beschwerdeführer nach Ende August 2006 an der rechten Hand bzw. an deren Finger noch klagt, sind nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit natürlich kausal zum Unfall vom 6. Juni 2003. Die medizinische Aktenlage ist schlüssig und von der eventualiter beantragten Rückweisung zu weiteren (medizinischen) Abklärungen ist keine zusätzliche Klärung zu erwarten, weshalb darauf zu verzichten ist (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 90 E. 4b S. 94). Die Beschwerdegegnerin hat daher eine weitere Leistungspflicht zu Recht verneint und Taggeldzahlungen und Heilungskostenleistungen per 31. August 2006 eingestellt. Die Beschwerde dagegen ist abzuweisen.

E. 3

Soweit der Beschwerdeführer - besonders in der Replik vom 15. Oktober 2008 - Folgen anderer Unfälle als demjenigen vom 6. Juni 2003 geltend macht, kann darauf – wie bereits in Erwägung 1.1 festgehalten - mangels Streitgegenstand nicht eingetreten werden. Aus verfahrensökonomischen Gründen rechtfertigt es sich, die Sache an die Suva zu überweisen, damit sie auch über die Folgen der anderen Unfälle entscheide, soweit dies nicht bereits geschehen ist (UV-act. II/20 und II/27 betreffend Ellbogen links; Unfall vom 17. März 1987, UV-act. III).

E. 4

4.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Im Übrigen wird die Sache an die Suva überwiesen, damit sie über die Folgen der anderen Unfälle entscheide. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 4.2 Dem Beschwerdeführer wurde die unentgeltliche Rechtsverbeiständung am

22. Oktober 2008 bewilligt. Wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse gestatten, kann er jedoch zur Nachzahlung der Gerichtskosten, der Auslagen für die Vertretung und der vom Staat entschädigten Parteikosten verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 ZPG, sGS 961.2, i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP, sGS 951.1). Der Staat ist zufolge unentgeltlicher Rechtsverbeiständung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufzukommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem unentgeltlichen Rechtsbeistand lediglich ein um 20% reduziertes Honorar zusteht (vgl. Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). In der Verwaltungsrechtspflege wird das Honorar vom Gericht pauschal festgesetzt, wobei der Rahmen vor Versicherungsgericht in der Regel Fr. 750.-- bis Fr. 7'500.-- beträgt (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarverordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten [HonO; sGS 963.75]). Vorliegend scheint, wie in vergleichbaren Fällen üblich, ein Betrag von Fr. 3'200.-- (80% von Fr. 4'000.--; inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Sache wird an die Suva überwiesen, damit sie über die Folgen der anderen Unfälle entscheide. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Der Staat hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 3'200.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.